



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An *Dragan Sremac*, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 12. Oktober 2023 (Geschäftsnummer 7B_748/2023) hat das Bundesgericht am 14. November 2023 entschieden

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Eine Kopie des Urteils steht Ihnen in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, zur Verfügung.

Das vollständige Urteil kann in anonymisierter Form elektronisch über die Website des Bundesgerichts (www.bger.ch) eingesehen werden.

19. Februar 2024

Im Auftrag des Präsidenten
der II. strafrechtlichen Abteilung:
Die Bundesgerichtskanzlei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2024
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

